

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1105-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
27.10.2015	Bezirksvertretung Osterfeld	K			
28.10.2015	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	K			
29.10.2015	Bezirksvertretung Sterkrade	K			
26.11.2015	Umweltausschuss	V			
14.12.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Straßenreinigungssatzung mit Ergänzung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung - Straßenreinigungsverzeichnis -

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Straßenreinigungssatzung

stellv. Bereichsleiter Bereich 5-6/Tiefbau	Dezernat 4/Umwelt, Gesundheit, ökolo- gische Stadtentwicklung und -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Klockhaus 23.09.2015	Lauxen 24.09.2015	Tsalastras 28.09.2015	Wehling 30.09.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1105-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses,
Anlage der Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004 und Neufassung des Satzungstextes

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Die Mehr- und Minderleistungen, die sich aus der „Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses“ ergeben und ihren Niederschlag in der Gebührensatzung finden, werden durch die Änderung des Leistungsentgeltes an die Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH kompensiert.

Begründung

Eine Neufassung der Straßenreinigungssatzung in satzungsrechtlichen Teilbereichen (§§ 2, 7 und 11) ist erforderlich, da neue örtliche Erkenntnisse einer Regelung bedürfen und die Höhe der Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten anzupassen waren.
In § 7 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Ferner wurden seit der letzten Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2015 weitere Straßen und Straßenteile im Stadtgebiet Oberhausen ausgebaut bzw. Wohnumfeldverbesserungs- und ähnliche Ausbaumaßnahmen durchgeführt, so dass satzungsrechtliche oder reinigungstechnische Veränderungen vorliegen.

Daher ist das Straßenreinigungsverzeichnis bezüglich folgender Straßen mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt zu ergänzen bzw. zu berichtigen (Anlage 3):

Straße

Reinigungsschlüssel

Bromberger Straße	110
Nr. 1, 1 a, 3 und 3 a	100
Drostenkampstraße	110
Hermann-Albertz-Straße	121
Stichstraße 226 – 230	100
Jagdstraße	100
Neukölner Straße	121
Stichstraße Nr.69 – 71 a und 79 – 77	110

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1105-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54

55 Stichstraße Nr.73, 73 a, 75 und 75 a 100

56 von Lickumstraße bis Höhenweg 110

57

58 Weseler Straße von Anfang bis Nr.261 und von
59 Bahnlinie bis Ende 121

60

61

62 Die Erweiterung des Straßenreinigungsverzeichnisses bildet gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die
63 nach § 6 Abs. 2 KAG zu erhebenden Benutzungsgebühren.

64

65

66

67

68

69

70

71 **Anlagen**

72 Anlage 1: Neufassung der Straßenreinigungssatzung mit Straßenverzeichnis

73 Anlage 2: Gegenüberstellung der derzeit gültigen Satzung mit der Neufassung der Satzung

74 Anlage 3: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses

Anlage 1

Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Straßenreinigung

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen gemäß § 1 Abs. 1 StrReinG NRW als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der fußläufigen Straßen und Straßenteile. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. In Fußgängerstraßen und anderen Straßen, in denen kein selbständiger oder abgesetzter Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen zu beiden Seiten von 2,50 m Breite bei Fußgängerstraßen und 1,20 m Breite bei anderen Straßen als Gehweg.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Bei Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendehammer sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und, soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde, die Fahrfäche bis zu deren Mitte zu reinigen. Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendehammer eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen. Fehlt ein Wendehammer, so ist die Fahrbahn von den Vor-Kopf-Anliegern in einer Tiefe zu reinigen, die der halben mittleren Breite der Sackgasse entspricht.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist die Stadt Eigentümerin i. S. d. Abs. 1, so erfüllt sie die ihr übertragene Reinigungspflicht als hoheitliche Aufgabe.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann an seiner Stelle ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Soweit die Reinigungspflicht für Gehwege und/oder Fahrbahnen den Eigentümern obliegt, ergibt sich die Reinigungshäufigkeit aus dem Straßenreinigungs-verzeichnis.
- (2) In der Zeit vom 01. April bis 30. September muss die Reinigung bis 19.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März bis 17.00 Uhr durchgeführt sein. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – mindestens jedoch 1,20 m - von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Eigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Streusalz oder andere auftauende Stoffe sollen nur verwandt werden, wenn mit abstumpfenden Streustoffen keine ausreichende Sicherheit gewährleistet wird.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zur Haltestelle gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
- (2) Ein Grundstück ist durch eine gereinigte Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Oberhausen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind:
 1. die Grundstücksseite(n) entlang der Straße(n), durch die das Grundstück erschlossen wird (Frontlänge(n)),
 2. die Reinigungshäufigkeit,
 3. die Verkehrsbedeutung.
- (2) Grenzt ein durch eine oder mehrere Straße(n) erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der/den gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite(n) an diese Straße(n), so wird anstelle der Frontlänge(n) bzw. zusätzlich zur/zu den Frontlänge(n) die der/den Straße(n) zugewandte(n) Grundstücksseite(n) (Hinterliegerfront(en)) zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch eine oder mehrere Straße(n) erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße(n) und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte(n) Grundstücksseite(n) auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße(n) in gerader Linie ergäbe. Wenn mehr als eine gedachte Verlängerung der Straße(n) in gerader Linie möglich ist, so wird die kürzere Seite zugrunde gelegt.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere zu reinigende Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die das Grundstück erschlossen ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der einzelnen Grundstücksseiten werden die einzelnen Frontlängen auf volle zehn Zentimeter nach unten abgerundet.

§ 8 Gebührenhöhe

- (1) Der Gebührensatz wird alljährlich im Voraus durch eine besondere Satzung festgesetzt.
- (2) Bei der Reinigung der Straßen beträgt der durch Gebühren zu deckende Anteil an den Kosten für die Grundstücke, die durch diese Straße erschlossen werden, bei Straßen, die überwiegend
 1. dem Anliegerverkehr dienen 86 %
 2. dem innerörtlichen Verkehr dienen 75,5 %
 3. dem überörtlichen Verkehr dienen 69,5 %
 4. dem fußläufigen Verkehr dienen 85,5 %

- (3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

§ 9

Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, die Veränderung innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt bei der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Der Gebührenpflichtige hat Änderungen, die seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder -minderung. Als vorübergehend im Sinne des Satzes 1 gilt ein Zeitraum von bis zu vier Wochen. Unterbleibt die Reinigung nicht nur vorübergehend, so kann eine Gebührenerstattung nur auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgen.

§ 10

Veranlagung, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit der Heranziehung zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den für die Fälligkeit der Grundsteuer geltenden Vorschriften.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung der ihm gemäß §§ 2 und 3 obliegenden Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 der ihm obliegenden Winterdienstpflicht nicht nachkommt,
 3. entgegen § 9 Abs. 3 es unterlässt, Änderungen der Grundlagen für die Bemessung der Benutzungsgebühr der Stadt mitzuteilen.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu Euro 1.000,-- bei vorsätzlichem und mit einer Geldbuße bis zu Euro 500,-- bei fahrlässigem Zuwiderhandeln gegen die genannten Bestimmungen geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Straßenverzeichnis

(gültig ab dem 01.01.2016)

Straße	Reinigungsschlüssel
Aachener Straße	110
Ackerfeldstraße	
von Anfang bis Nr. 5 u. Nr. 13/ 14 bis Ende	110
von Nr. 7 bis Nr. 11/12	100
Ackerstraße	
von Anfang bis Nr. 17/22	110
von Nr. 30 bis Ende	100
Adlerstraße	100
Adolfstraße	110
Ahornstraße	110
Akazienstraße	110
Stichstraße Nr. 51	100
Aktienstraße	110
Albertstraße	110
Albrechtstraße	110
Aldekamp	110
Alemannenstraße	110
Alfredstraße	110
Alleestraße	121
Stichstraße Nr. 51 - 69a	110
Stichstraße Nr. 83 - 87a	
Stichstraße Nr. 135 bis 135a	100
Almastraße	110
Alsenstraße	121
Alsfeldstraße	110
Alstadener Straße	121
Alsterfeld	100
Alte Heid	110
Stichstraßen Nr. 1 bis Nr. 37	100
Alte Walz	132
Altenberger Straße	110
Altmarkt	121

Straße	Reinigungsschlüssel
Altonaer Straße	110
Am Aldenkampshof	100
Amalienstraße	100
Am alten Backhaus	100
Am Barchembach	110
Stichstraßen Nr. 30-46, 31-45 u. von Anfang bis Klaumer Bruch	100
Am Bramscheidsgrund	100
Amboßstraße	110
Am Damm	100
Am Dicken Stein	110
Am Dunkelschlag	110
Am Flachskamp	100
Am Flasdiek	110
Am Förderturm	121
Stichstraßen Nr. 24 bis Nr. 26	100
Am Friedhof	100
Am Froschenteich	110
Stichstraßen Nr. 1 - 31	100
Am Grafenbusch	110
Am Haferkamp	100
Am Hallenbad	110
Am Handbruch	110
Am Heisterkamp	100
Am Holl	100
Am Kaisergarten	100
Am Kreutz	100
Am Landgraben	110
Stichstraßen Nr. 18 - 44	100
Am Leitgraben	110
Am Lepkesbach	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Am Lohbruch	100
von Höhenweg bis Nr. 15/16	110
Ammerweg	100
Am Mühlenbach	110
Am Pagenkamp	100
Am Ringofen	110
Stichstraßen	100
Am Römerwall	110
Am Ruhrufer	110
Am Sandhügel	100
Am Scharfen Knick	110
Amselstraße	110
Am Spechtgraben	100
Am Stadtgraben	121
Am Steinberg	110
Am Stemmersberg	110
Am Stemmersgraben	
von Anfang bis Nr. 5/6 von Brackstr. bis Vestische Straße	110
von Nr. 7/8 bis Brackstraße	100
Amsterdamer Straße	
von Centroallee bis Osterfelder Straße	132
Am Tannenbusch	110
Stichstraßen Nr. 2 - 14	100
Stichstraßen hinter HausNr. 8 bis 16	100
Am Teppershof	100
Am Tüsselbeck	110
Am Uhlensterz	100
Am Veenteich	100
Am Vogelherd	110
Am Vondernsprung	100
Am Walde	110
Hausnummern 4 a, b, c, d, e, f	100
Am Wall	110
Am Wehrgraben	100

Straße	Reinigungsschlüssel
von Königstraße bis Hausnummer 4	110
Am Winningshof	110
Am Ziegelkamp	100
An den Kopfweiden	100
An der Hüttenbahn	100
An der Pannhütte	110
von Nr. 12 bis Ende	100
An der Schlenke	110
Stichstraßen	100
An der Tongrube	110
Stichstraße	100
Andreas-Hofer-Straße	110
Stichstraße Nr. 56 - 66 und von Schützenstraße bis Waldmannsfeld	100
Angerstraße	110
Anhalterstraße	121 110 100
von Anfang bis Teutoburger Straße	
von Teutoburger Straße bis Nr. 23/24	
von Nr. 26 bis Ende	100
Ankerstraße	110
Stichstraßen Nr. 6 - 20, Nr. 32 - 44	100
Annastraße	110
Annabergstraße	110
An St. Jakobus	110
Antonstraße	110
Nr.143	100
Antoniestraße	110
Antwerpener Straße	100
Ardesstraße	100
Arenbergstraße	110
Stichstraßen Nr. 4 - 12, 16 -22, 28-34	100
Arminstraße	110
von Breilstraße bis Ende	100
Arndtstraße	121
Arnheimer Straße	110 100
von Anfang bis Nr. 27/20 a	
von Nr. 29/20 b bis Ende	100
Arnoldstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Auf der Höchte	110
Auf dem Horst	110
Nr. 11	100
Auf der Haardt	110
Auf der Höhe	100
Auf der Hütung	110
Stichstraße Nr. 1 - 41	100
Auguststraße	100
Augustastraße	121
August-Schmidt-Straße	100
Babcockallee	110
Bachstraße	110
Stichstraßen 53 - 113i	100
Bachaue	100
Bachsteg	100
Backhausweg	100
Badenstraße	110
Bahnstraße	121
Stichstraßen zur Bahnstraße: Nr. 64 - 70	110
Stichstraßen zur Bahnstraße: Nr. 199 - 211	110
Bahnhofstraße	121
Teilstück von Nr. 2/11 bis Nr. 57/68:	192
Barbarastraße	110
Barmingholtener Straße	110
von Anfang bis Nr. 32	
nicht ausgebauter Teil von Nr. 34 bis Ende	
und Stichstraßen Nr. 2 - 32	100
Baststraße	100
Anfang bis Borkstraße	110
Bauerfeld	100
von Schönefeld bis Nr. 105/ 130	110
Baustraße	110
Baumberger Weg	100
Baumstraße	110
Bayernstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Bebelstraße	121
Beckstraße	110
Beckerstraße	110
Beeckstraße	110
Beeckerortstraße	100
Beerenstraße	110 100 100
von Anfang bis Rebenstraße	
von Rebenstraße bis Ende	
von Haus-Nr. 28 - 48	100
Beerkamp	110
Beethovenstraße	110 121
von Anfang bis Obere Brüderstraße	
von Obere Brüderstraße bis Ende	121
Behrensstraße	121
Benzstraße	110
Bergstraße	121
Stichstraße zur Bergstraße von Nr. 109 bis Nr. 115 a	110
Bergische Hufe	110
Bergmannstraße	110
Berliner Straße	110
Bermensfeld	110
Bernadusstraße	100
Bertastraße	100
Bertholdstraße	110
Beselerstraße	110
Stichstraße Nr. 21 bis Nr. 33	100
Biefangstraße	121
Biggestraße	110
Stichstraße Nr. 10 bis Nr. 34	100
Bilsestraße	110
Birkenhof	100
Birkenstraße	110
von Brohm- bis Baststraße	100
Birkhahnstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Bismarckstraße	121
Blattstraße	
von Brunostraße bis Haus - Nr. 30/35	110
von Flügelstraße bis Kiepenfeld	100
Blettgensweg	100
Bleysfeld	110
Stichstraßen Bleysfeld von Nr. 1 bis Nr. 43	100
Stichstraßen Bleysfeld von Nr. 2 bis Nr. 58	100
Blockstraße	121
Stichstraße HsNr. 60 bis 74	100
Blücherplatz	100
Blücherstraße	121
Blumbergstraße	110
Blumenstraße	110
Blumenthalstraße	121
Bocholter Straße	110
Bockmühlenstraße	110
Bodenstraße	100
Bogenstraße	110
Bonetstraße	110
Bonmannplatz	100
Bonmannstraße	110
Borbecker Straße	110
Borkstraße	110
Borkener Straße	110
Bottroper Straße	
von Anfang bis Bahnlinie	110
von Werthfeldstraße bis Ende einschl. Bahnhofsvorplatz	132
Brackstraße	110
Brahmkampstraße	100
Brahmsweg	100
Brammenring	110
Brandenburger Straße	121

Straße	Reinigungsschlüssel
Braunschweigstraße	110
Breilstraße	110
von Anfang bis Hausnummer 7 und 8	100
Breitenbruch	110
von Nr. 20 bis Nr. 48 und 25 - 49	100
Bremener Straße	110 100 121 100
von Anfang bis Nr. 19/20	
von Nr. 22/29 bis Nr. 61	
von Nr. 63 bis Ende	
Stichstraße Nr. 62 - 74	100
Bremenkampstraße	100
Bremerhavener Straße	100
Brinkstraße	121
Stichstraßen zur Brinkstraße	110
von Nr. 21 bis Nr. 27	
Brögel	100
Brohmstraße	100
Broicher Straße	110
Bromberger Straße	110
Nr. 1, 1a, 3 und 3a	100
Bronkhorststraße	110
Haus-Nr. 22 - 56 und 29 - 59	100
Bruchsteg	110
Brücktorstraße	121
Brüderstraße	110
Brüder-Grimm-Weg	110
Brüsseler Straße	132
von Centroallee bis Essener Straße	
Brunhildstraße	100
Brunostraße	110
Brusbachstraße	100
Buchenweg	121
Bügelstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Bunsenstraße	110
Burgstraße	
von Anfang bis Nr. 15/16	121
von Am Stadtgraben bis Ende	110
Bürgerstraße	110
Buschstraße	110
Buschhausener Straße	132
Hausnummern 132 und 134	100
Buschheide	110
Buschkämpen	110
Buschmannsfeld	110
Stichstraßen Nr. 22 - 36, Nr. 42 - 46, 50 - 54 und 41, 45, 49	100
Bussardstraße	100
Cäcilienstraße	110
Centroallee	132
Charlottenstraße	110
Cheruskerstraße	100
Christian-Steger-Straße	121
Christinestraße	121
Christoph-Schlingensief-Straße	121
Concordiaplatz	110
Concordiastraße	121
Cuxhavener Straße	100
Dachstraße	100
Dachsstraße	110
Dahlienweg	100
Daimlerstraße	110
Dammstraße	110
Dännenkamp	110
Daniel-Luft-Weg	100
Danziger Straße	121
Ortsfahrbahnen: von Nr. 72-80, 81-97 und 151-157	110
Stichstraße: Nr. 37 - 49	100
Stichstraße: Nr. 51 - 73	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Dellerheide	110
Stichstraße Nr. 2 - 40	100
Derfflingerstraße	110
Dianastraße	110
Stichstraße Nr. 58 bis Postweg	100
Dieckerstraße	110
Dieckerhoffstraße	100
Dieningstraße	110
Dienststraße	110
Diepenbruckstraße	110
Dieselstraße	110
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	110
Dinnendahlstraße	110
Dinslakener Straße	
von Stadtgrenze bis Am Landgraben	121
von Am Landgraben bis Wasserstraße	110
Dirlingsweg	110
Dohlenstraße	110
Dorotheenstraße	110
Dorstener Straße	
von Anfang bis Grenze Bottrop	132
Orstfahrbahnen	110
Stichstraßen	100
Dragonerstraße	110
Drei Knappen	110
Dreilinden	121
Drosselstraße	110
Stichstraße Nr. 8 bis Nr. 16	100
Droste-Hülshoff-Straße	
von Anfang bis Nr. 24	110
von Nr. 26 bis Ende	100
Drostenkampstraße	110
Druckerstraße	110
Dudelerstraße	121
Duisburger Straße	132
von Nr. 64 bis Nr. 70	100
Dülmener Straße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
von Halterner Str. bis Halterner Straße	100
Dümpfter Heide	100
Dümpferkamp	100
Düppelstraße	121
von Schwartzstraße bis Danziger Straße	100
Düsselbachweg	100
Ebereschenweg	110
9 Stichstraßen Nr. 5 - 73	
2 Stichstraßen Nr. 12 - 22	
2 Stichstraßen Nr. 60, 80, 82	
3 Stichstraßen Nr. 95 - 129	100
Ebersbachstraße	100
Ebertplatz	110
Haus Nr. 2 bis 8	100
Ebertstraße	121
Eckstraße	110
Edmundstraße	110
Eduard-Berg-Platz	192
Egelsfurthstraße	
von Anfang bis Wewelstraße	100
von Nr. 49/70 bis Ende	110
Eibenstraße	100
Eichstraße	110
Eichelkampstraße	121
Eichenstraße	
von Werthfeldstraße bis Parkplatz GHH	110
von Parkplatz bis Rothofstraße	100
Eichendorffstraße	110
Stichstraße zur Eichendorffstraße von Nr. 20 - 20 b	100
Eichsfeldstraße	
von Anfang bis Nr. 5 und von Nr. 20/31 bis Ende	110
von Nr. 7 bis 18/29	100
Stichstraße Nr. 20-28, 30-38, 31-35, 37-41, 43-47, 49-53	100
Eickelstraße	100
Eifeler Straße	110
von Nr. 8-8a, 10-10a, 14-14a, 18-18a, 20-20a	100
Eigenheimstraße	110
Eimersweg	110
Einbleckstraße	
von Anfang bis Kanal	110

Straße	Reinigungsschlüssel
von Kanal bis Grenze Essen und Stichstraße Nr. 50-66	100
Eisenheimer Straße	110
Eitelstraße	100
Elisabethstraße	110
Elisenstraße	110
Elly-Heuss-Knapp-Straße	110
Elpenbachstraße	121
Nr. 164, 170, 176	110
Elsa-Brändström-Straße	121
von Anfang bis Nr. 35/54	
von Nr. 59/60 bis Ende	
110	
Elsässer Straße	192
Elsenbruch	110
Elsternstraße	110
Fußweg zur Falkestraße	100
Emdenstraße	110
Haus-Nr. 11	100
Emilstraße	110
Emmastraße	110
von Bachsteg bis Sprockstraße	100
Emmericher Straße	121
Emmichstraße	110
von Anfang bis Antwerpener Straße	
von Antwerpener Straße bis Hühnerstraße	
100	
Emsstraße	110
Emscherstraße	110
Emschertalstraße	110
Engelbertstraße	110
Eremitengarten	100
Erfststraße	110
Erikastraße	110
Erlenstraße	110
von Weißensteinstraße bis Waldteichstraße	
von Weißensteinstraße bis Königstraße	
121	

Straße	Reinigungsschlüssel
Ernastraße	110
Ernststraße	100
Erzstraße	110
Erzbergerstraße	121
Eschenbruchshof	110
Eschenstraße	110
Essener Straße	132
von Haus - Nr. 259 - 283	110
Etzelstraße	110
Eugen-zur-Nieden-Ring	132
Eulenstraße	100
Eupenstraße	100
Europaallee	
von Centroallee bis Osterfelder Straße	132
Everslohstraße	100
Ewaldstraße	110
Fafnerstraße	110
Fahnhorststraße	
von Werthfeldstraße bis Ende	121
von Anfang bis Nr. 6/9	110
Fährstraße	110
Falkestraße	110
Stichstraße Nr. 79 bis Nr. 83	100
Falkensteinstraße	121
Familienstraße	110
Fasanstraße	100
Feldstraße	110
Feldhofstraße	110
Stichstraßen	100
Feldmannstraße	110
Ferdinandstraße	110
von Nr. 62/77 bis Ende	100
Fernewaldstraße	121

Straße	Reinigungsschlüssel
Fichtestraße	110
Finanzstraße	121
von Ramgestraße bis Steinbrinkstraße	192
Finkenweg	
von Anfang bis Nr. 9	110
von Wilhelmplatz bis Parkstraße	100
Fischerstraße	100
Flachsstraße	100
Flandernstraße	110
Flaßhofstraße	121
Flensburger Straße	110
Flockenfeld	110
Stichstraße zum Flockenfeld von Nr. 115 bis Nr. 140	100
Flöz-Gretchen-Straße	100
Flöz-Herrenbank-Straße	110
Stichstraße 2 - 8	110
Stichstraße 1 - 31	100
Flöz-Laura-Straße	110
Stichstraßen Nr. 13 - 51, Nr. 32 - 38	100
Flöz-Matthias-Straße	110
StichstraßenNr. 8 - 18, Nr. 27 - 47	100
Flöz-Röttgersbank-Straße	110
Nr. 47	100
Flugstraße	
von Anfang bis Bruchsteg	110
von Bruchsteg bis Ende	100
Flügelstraße	121
Flurstraße	110
Föhrenstraße	100
Forststraße	110
Stichstraßen Nr. 27 - 37	100
Försterstraße	110
Forsterbruchstraße	100
Forsthofstraße	110
Frankenstraße	110
Franzstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Franzenkamp	110
Franzosenstraße	110
Franz-Schröder-Weg	100
Freiherr-vom-Stein-Straße	121
Freiligrathstraße	110
Freitagsfeld	110
Stichstraßen Nr. 2 - 12	100
Friedensplatz	192
Friedensplatz 1	121
Friedenstraße	121
Friedhofstraße	110
Friedrichstraße	121
Friedrich-Karl-Straße	121
Friedrich-List-Straße	121
Friedrich-Wilhelm-Wiegand-Str.	100
Friesenstraße	132
von Nr. 11 bis Nr. 25	110
von Nr. 18 bis Nr. 40	110
von Nr. 152 bis Nr. 160	100
Frintroper Straße	110
Stichstraßen zur Frintroper Straße v. Nr. 34 bis Nr. 40	100
von Nr. 93 bis Nr. 103	110
Fröbelplatz	110
Fuhlenbrockstraße	110
Stichstraßen Nr. 13 - 19, Nr. 31 - 37	100
Fuldastraße	110
Fürstenstraße	
von Anfang bis Nr. 65/66 und von Nr. 79/86 bis Ende	110
von Nr. 67/77 bis Nr. 68/84	100
Gabelstraße	110
Gartenstraße	
von Nr. 4/9 bis Friedrichstraße	121
von Friedrichstraße bis Ende	110
fußläufiger Teil	192
Gärtnerstraße	110
Gartroper Straße	100
Gehrbergstraße	100

Straße	Reinigungsschlüssel
Geibelstraße	121
Geitlingstraße	110
Gellertstraße	110
Genter Straße	100
Georgstraße	110
Haus-Nr. 11 - 21	100
Gerdastraße	110
Gerichtstraße	121
Germaniaweg	100
Gertrudstraße	110
Gewerkschaftsstraße	121
Giesbertstraße	110
Stichstraße von Nr. 6 a - 8 d	100
Gildenstraße	121
Ginsterweg	110
Girondelle	110
Stichstraße Nr. 46, Nr. 50 - 58	100
Stichstraßen Nr. 6 - 14	100
Glasstraße	100
Glockenstraße	110
Glückaufstraße	110
Goebenstraße	121
Goerdelerstraße	110
Goethestraße	110
Goliathstraße	110
Gotenstraße	100
Gottfriedstraße	100
Grabenstraße	100
Grafenstraße	110
Graf-von-der-Mark-Straße	110
Graf-Zeppelin-Straße	110
Graßhofstraße	121

Straße	Reinigungsschlüssel
Stichstraße von Nr. 101-109	100
Graudenzer Straße	110
Gravestraße	110
Greenstraße	121
Greifswalder Straße	110
Grenzstraße	121
Grenzwehr	110
Grevenstraße	110
Grießheimer Straße	110
Grillostraße	
von Anfang bis Ebertstraße	121
von Ebertstraße bis Ende	110
Grimmstraße	100
Großer Markt	121
Grothestraße	120
Grubenstraße	110
Grünstraße	
von Anfang bis Nr. 45	100
von Nr. 47 bis Nr. 57	110
Grüne Aue	100
Grüner Winkel	110
Grundstraße	110
Gudrunstraße	100
Günther - Büch - Straße	100
Gundlachstraße	110
Gustavstraße	110
Gustav-Adolf-Straße	100
Gute Straße	110
Gutenbergstraße	121
von Hermann-Albertz-Straße bis Grenzstraße	100
Güterstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Gymnasialstraße	110
Habichtstraße	100
Hafenstraße	110
Stichstraßen Nr. 13 - 41, Nr. 14 - 44 a	100
Hagedornstraße	
von Anfang bis Nr. 64/75	110
von Roßbachstraße bis Ende und Stichstr. Nr. 25 a - 31 a	100
Hagelkreuzstraße	110
Hagenstraße	110
Häherstraße	110
Hahnenstraße	110
Haldenstraße	
von Anfang bis Nr. 70/77	110
von Nr. 79 bis Ende	100
Hallerbachstraße	110
Halterner Straße	100
von Nr. 28/37 bis Nr. 45	110
Hamborner Allee	110
Hamburger Straße	110
von Obere Brüderstraße bis Ende	121
Stichstraße Nr. 47 - 47a	110
Hammerstraße	100
Handbachstraße	110
Hanielstraße	100
Hansastraße	110
Hans-Sachs-Straße	121
Harkortstraße	121
Harpener Straße	110
Hartmannstraße	121
Stichstraße 81 - 85 a	100
Hartmannsweilerstraße	110
Hasenstraße	110
Hattinger Straße	110
Haus Nr. 16, 18	100

Straße	Reinigungsschlüssel
Hauerweg	100
Hauffweg	110
Hausbergstraße	110
Hausmannsfeld	110
Havensteinstraße	121
Hegelstraße	110
Hegerfeldstraße	
von Anfang bis Leuthenstraße	100
von Nr. 41/42 bis Ende	110
Heidstraße	110
Heiderhöfen	110
Stichstraße 108 a - 116 b	100
Heiermannsfeld	110
Heimstraße	100
Heimbauweg	110
Heimfriedweg	110
Heinestraße	121
Heinrichstraße	100
Heinz - Schleußer - Straße	110
Heinrich-Lersch-Straße	100
Helenenstraße	110
Hellberg	110
Hellstraße	110
Helmholtzstraße	121
Henry-Dunat-Weg	100
Henselstraße	121
Herbertstraße	110
von Anfang bis Nr. 8/9	100
Herbert-Mösle-Weg	100
Herderstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Hermannstraße	110
Hermann-Albertz-Straße	121
Stichstraße Nr. 226 - 230	100
Hermannstadtstraße	110
Stichstraßen und von Hertastraße bis Ende	100
Heroldstraße	110
von Anfang bis 4/13	100
Hertastraße	110
Herzogstraße	110
Stichstraßen Nr. 69 - 89 b, Nr. 96 - 124, Nr. 129 - 177	100
Hessenstraße	110
Hiberniastraße	110
Hiesfelder Straße	121
von Nr. 101/106 bis Nr. 105/112 und von Nr. 202 bis 210	110
von Nr. 114 bis 118	100
Hildegardstraße	110
Hilgenberg	110
Hinterstraße	100
Hirschstraße	100
Hirschkampstraße	121
Hirtenstraße	110
Hochstraße	110
Hofstraße	110
Stichstr. Nr. 41, 45, 46, 48, 49, 50, 55, 60, 62, 68, 70, 76, 78	100
Hoffmannstraße	100
Hoffnungstraße	110
Höfmannstraße	110
Hohe Straße	
v. Erzberger Str. b. Matzenbergstr. (gerade Hausnummern)	110
(ungerade Hausnummern)	100
von Matzenbergstraße bis Hartmannstraße	100
Höhenweg	121
Stichstraße Nr. 67 a - 69	100
Hoher Ring	110
Haus Nr. 13-27, 24-38, 45, 44-54	100

Straße	Reinigungsschlüssel
Holderstraße	110
Holsteinstraße	100
Holtener Marktplatz	110
Holtener Straße	121
Holtkampstraße	121
Holtstegstraße	
von Nr. 18-30, 9-35 und von Graßhofstraße bis Stadtgrenze	100
von Nr. 32-82, 37-79 und von Nr. 52-70a inkl. Wendehammer	110
Holzstraße	110
Homberger Straße	100
Hönnestraße	110
Horststraße	100
Hospitalstraße	110
Hubertusstraße	110
Hufstraße	110
Hügelstraße	110
Stichstraßen zur Hügelstraße von Haus.-Nr. 68 a bis Nr 68 n und von Nr. 70 a bis Nr. 70 o	100
Hugostraße	100
Hugo-Rasch-Straße	110
Stichstraßen Nr. 2 - 20 und Nr. 81 - 105	100
Hühnerstraße	100
von Emmericher Straße bis Genterstraße	110
Hühnerheidestraße	100
Hülskathstraße	
von Haus-Nr. 1 bis 27 und 4 bis 18	110
von Haus-Nr. 24 bis 30 und 41 bis 71	100
Humboldtstraße	121
Hünenbergstraße	100
von Hirschkampstraße bis Grenze Dinslaken	121
Stichstraße von Nr. 74 bis Nr. 102	100
Hunsrückstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Hünxer Straße	110
Husumer Straße	110
Hüttestraße	110
von Nr. 18 bis Nr. 28	100
von Nr. 31 bis Nr. 41	100
Hütterhaardt	100
Huyssenstraße	100
Ittisstraße	110
Im Brahmhof	121
Im Bremerbusch	100
Im Erlengrund	110
Im Fuhlenbrock	110
nur ungerade Hausnummern (Oberhausener Gebiet)	
Stichstraße von Nr. 5 bis Nr. 9 c	
Im Gemeindegrund	110
Stichstraße Nr. 1 - 53	100
Im Handbachtal	110
Stichstraßen	100
Im Heeck	121
Im Heidefeld	100
Im Heidesiepen	100
Im Hüttenbusch	100
Im Kreuzfeld	110
Immenstraße	100
Imhöfchen	100
Im Lekkerland	110
Im Lipperfeld	110
Im Quellgrund	100
Im Sande	100
Im Steinhaidchen	110
Im Streb	100

Straße	Reinigungsschlüssel
Im Torfveen	110
Stichstraßen zum Torfveen von Nr. 2 bis Nr. 36	100
Im Waldteich	110
Im Wiedemhof	121
In den Matskämpen	100
In der Emscherau	110
Stichstraße Nr. 33, 34, 36, 38	100
In der Heide	100
In der Loh	100
In der Sandgathe	110
In der Wies	100
Industriestraße	110
Ingelstraße	110
Ingridstraße	110
Inselstraße	110
Jacobistraße	110
Jagdstraße	100
Jägerstraße	121
Stichstr. Nr. 155 b, Nr. 183-207;Nr. 153-163 und Nr. 195-197	110
Nr. 52 a bis 52 c	100
Jahnstraße	110
Jakobstraße	110
Jakob-Plum-Straße	110
Johanniterstraße	110
Johann-Schäfer-Straße	110
Johann-Tombers-Straße	100
Johannes-Kampert-Straße	100
Johannes-Roll-Weg	100
John-Lennon-Platz	100
Josefstraße	110
Joseph-Haydn-Weg	100

Straße	Reinigungsschlüssel
Julius-Brecht-Anger	100
Kaisersfeld	110
Stichstraßen Nr. 71 - 95	100
Kalkstraße	100
Kallen	110
Kampstraße	110
Stichstraßen Nr. 39 bis Nr. 53	100
Stichstraße Nr. 58 bis Nr. 60c (Sackgasse)	100
Kanalstraße	110
Kantstraße	192
Kapellenstraße	121
Kaplan-Küppers-Weg	110
Kaplan-Mertens-Weg	100
Karl-Steinhauer-Straße	110
Karlstraße	110
Kärntener Straße	110
Karolinenstraße	110
Kastanienweg	110
Kastellstraße	110
Katharinenstraße	110
Kathstraße	100
Katzenbruch	110
Kellenbergstraße	110
Keltenstraße	110
Kempener Straße	
von Oranienstraße bis Krefelder Straße	100
von Schmachtdorfer Straße bis Krefelder Straße	110
Kempkenstraße	110
Kettelerstraße	
von Anfang bis Nr. 20/23	121
von Nr. 22/27 bis Ende	110
Kettwiger Straße	110
Kewerstraße	

Straße	Reinigungsschlüssel
von Anfang bis Solbadstraße	121
von Solbadstraße bis Nr. 147/162	110
von Nr. 149/164 bis Ende	100
Kickenbergstraße	110
Kiebitzstraße	100
Kiefernstraße	
von Buchenweg bis Auf der Haardt	110
von Walsumermarkstraße bis Auf der Haardt	100
Kieler Straße	100
Kiepenfeld	110
Kiesstraße	110
Kiesweg	100
Kirchstraße	121
Kirchhellener Straße	121
Verbindungsstraße von Fernewaldstraße zur Kirchhellener Str.	100
Kirchhofstraße	110
Kiwittenberg	
von Anfang bis Nr. 15/16	100
von Nr. 17/18 bis Ende	110
Klarastraße	110
Klaumer Bruch	110
von Am Barchembach bis Kanal	100
Kleestraße	100
Kleekampstraße	110
von Nr. 48/53 bis Ende	100
Kleiberweg	100
Kleine Biefangstraße	110
Kleine Blattstraße	
von Anfang bis Nr. 17/18	110
von Nr. 19 - 30 und Nr. 35 - 39	100
Kleine Bronkhorststraße	100
Kleine Eichelkampstraße	121
Kleine Hülskathstraße	110
Stichstraßen zur Kleine Hülskathstraße von Nr. 1 bis Nr. 16	100

Straße	Reinigungsschlüssel
Kleine Kluckstraße	110
Kleine Straße	110
Kleiner Markt	192
Kleiststraße von Anfang bis Nr. 17 bzw. 18	110
von Seilerstraße bis Nr. 19/22	100
Klopstockstraße	110
Klörenstraße	110
Klosterhardter Straße	110
Klosterstraße	120
Kluckstraße	110
Stichstraße Nr. 35 bis Nr. 71	100
Stichstraße Nr. 1 bis Nr. 7	100
Knappenstraße	121
Kniestraße	110
Koburger Straße	110
Kolberger Straße	110 100 110
von Anfang bis Nr. 44	
von Nr. 46 bis Alsfeldstraße	
von Alsfeldstraße bis Jägerstraße	110
Kolkmannstraße	110
Kolpingstraße	121
Königsberger Straße	110
Stichstraßen Nr. 18 - 42	100
Königshardter Straße	121 110 100 100
von Anfang bis Hartmannstraße	
von Hartmannstraße bis Ebersbachstraße	
von Nr. 226,233 bis Ende	
Stichstraße Nr. 127 - 137	100
Königstraße	121
Konrad-Adenauer-Allee	132
Konradstraße	110
Kopernikusstraße	110
Haus Nr. 1 - 11, 55 - 61	100
Kooksweg	100
Köperstraße	110
Sackgasse von Nr. 14 bis Nr. 18/17 bis 19	100

Straße	Reinigungsschlüssel
Koppenburgstraße	110
von Waisenhausstraße bis Nr. 28	100
Körnerstraße	121
Köstersfeld	110
Stichstraßen Nr. 1 - 21 und Nr. 26 - 60	100
Kottenstraße	110
von Anfang bis Brackstraße	
von Brackstraße bis Ende	
Krähenstraße	110
Kramtsweg	100
Kranichweg	100
Krefelder Straße	110
Kreuzbergweg	110
Kreuzstraße	100
Krimhildstraße	100
Kronstadtstraße	110
Stichstraßen Nr. 1 - 11, Nr. 14, Nr. 26 a bis 28 a	100
Krumme Straße	110
Küppers Hof	110
Kuhle	110
Kuhlenweide	110
Kulmer Straße	100
Küperstraße	110
Kurfürstenstraße	121
Stichstraßen Nr. 29 bis Nr. 63	100
Kyffhäuserstraße	110
Lahnstraße	100
Landwehr	110
von Hiberniastraße bis Mülheimer Straße	121
Langemarkstraße	121
Langenbergstraße	110
Langwegstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Lanterstraße	110
Stichstraßen Nr. 47 - 57, 116	100
Lärchenstraße	110
Lattenkampstraße	100
Laubstraße	110
von Anfang bis Am Walde	100
von Nr. 39 bis Nr. 59	100
Leberstraße	110
Stichstraße Nr. 1 - 14	100
Ledigenstraße	100
Lehmbachstraße	121
Lehmbergstraße	110
Lehmweg	100
Leibnitzstraße	110
Lembecker Straße	110
Lenastraße	110
Lennestraße	100
Leopoldstraße	110
Lepkesfeld	100
Lessingstraße	110
Leuthenstraße	110
Leutweinstraße	110
Lickenberg	110
Lickumstraße	121
Liebkechtstraße	121
Lilienstraße	110
von Bahnlinie bis Ende	100
von Anfang bis Bahnlinie	100
Lilienthalstraße	110
Lindenplatz	110
Haus Nr. 1 - 4 und 21 - 25	100
Lindemannstraße	110
Lindgenstraße	100
Lindnerstraße	121

Straße	Reinigungsschlüssel
von Nr. 221 - 229 und Nr. 210 - 218	110
Linsingenstraße	121
Lipperheidstraße	121
Lipperstraße	110
Liricher Straße	121
Stichstraße Nr. 110/111	110
Stichstraße 153, 153 a - i, 155, 155 a - d	110
Lohfeldstraße	110
von Nr. 12 bis Ende	100
Lohstraße	110
Lönsstraße	100
Lorenzstraße	110
Losenstraße	100
Lotharstraße	110
Lothringer Straße	121
von Marktstraße bis Hermann-Albertz-Straße	192
Lübecker Straße	110
Luchsstraße	110
Ludwigstraße	110
Luegstraße	100
Luisenstraße	110
Lütticher Straße	110
Lützowstraße	110
Malmedystraße	100
Malzstraße	
von Anfang bis Nr. 24	100
von Nr. 21/26 bis Ende	110
Margaretenstraße	110
Marienburgstraße	110
Markgrafenstraße	121
Märkische Straße	110
Marktplatz Osterfeld	121
Marktstraße	
von Alleestraße bis Friedrich-Karl--Straße	121

Straße	Reinigungsschlüssel
von Friedrich-Karl-Straße bis Mülheimer Straße	192
Markusstraße	110
Marthastraße	110
Stichstraße zur Marthastraße von Nr.7 bis Nr.15	100
Martha-Schneider- Bürger-Platz	121
Martin-Heix-Platz	110
Stichstraße	100
Martin-Luther-Straße	121
Martinstraße	110
von Im Heeck bis Hiesfelder Straße	100
Mathildestraße	110
Sackgasse Nr. 80, 82, 84	100
Matthias-Hendricks-Weg	100
Mattlerstraße	110
von Nr. 1 bis Nr. 3, von Nr. 2 bis Friedhof	
von Friedhof bis Ende	
Matzenbergstraße	100
von Königshardter Straße bis HsNr. 103/106	
von Hausnummer 105/108 bis Ende	
Maxstraße	110
Max-Eyth-Straße	110
Max-Planck-Ring	110
Maybachstraße	110
Mechthildisstraße	110
Mecklenburger Straße	121
Meisenstraße	110
Mellinghofer Straße	132
Nr. 225 bis 229 a	121
Mellisstraße	110
Memelstraße	110
Mergelkuhle	110
Stichstraße Nr. 2 bis Nr. 22	100
Mergelstraße	110
Metzgerstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Michalidesstraße	100
Michelstraße	110
Mittelstraße	110
Möhnestraße	100
Moosstraße	110
Mörikestraße	110
Haus-Nr. 42 und 44	100
Moselstraße	100
Mozartstraße	110
Mühlenhof	110
Nr. 25, 27 und 38 - 44	100
Mühlenstraße	
von Anfang bis Priestershof	110
von Priestershof bis Ende	100
Muldenstraße	100
Mülheimer Straße	132
von Nr. 419 bis Nr. 433	110
Münzstraße	
von Dinnendahlstraße bis Maxstraße	110
von Maxstraße bis Heroldstraße	100
Musfeldstraße	110
Nassenkampstraße	100
Nathlandstraße	121
Stichstraße zur Nathlandstraße von Nr. 84 bis Nr. 84 e	100
Nebenstraße	100
Nelkenstraße	110
Nettelbeckstraße	100
Neuer Weg	110
Neugahleiner Straße	
von Anfang bis Nr. 54/61	110
von Kleestraße bis Gartroper Straße	100
Neukölner Straße	121
Stichstraße Nr. 69-71a und 77-79	110
Stichstraße Nr. 73, 73a, 75 und 75a	100
von Lickumstraße bis Höhenweg	110
Neumarkt	121
Neumühler Straße	

Straße	Reinigungsschlüssel
von Anfang bis Biefangstraße Nr. 66/67	121
von Biefangstraße bis Ende	110
Neustraße	110
Niebuhrstraße	
ungerade Hausnummern	110
Nierfeldweg	110
von Nr. 1 bis Nr. 15	100
Nikolaus-Groß-Straße	110
Nohlstraße	
von Danziger Straße bis Grenzstraße	121
von Grenzstraße bis Ende	110
Norbertstraße	110
Nordrampe	110
Nordstraße	100
Normannenstraße	110
Stichstraße Nr. 41 bis Nr. 55	100
Nürnberger Straße von Anfang bis Westfälische Straße	121
von Westfälische Straße bis Nürnberger Straße 99	110
von Nürnberger Straße 99 bis Ende	100
Oberbruch	110
Obere Brüderstraße	
von Autobahn bis Hamburger Straße	110
von Hamburger Straße bis Ende	121
Oberförster-Hoffmann-Weg	100
Obermeidericher Straße	
ungerade Hausnummern	132
Odenwaldstraße	110
Ohrenfeld	110
Olbergsholz	110
Olbergsweg	110
Stichstraßen Nr. 2 - 18 a, Nr. 7 - 17	100
Oldenburger Straße	110
Olgastraße	110
Oranienstraße	110
Oskarstraße	110
Osterfelder Straße	132
Ostmarkstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Ostrampe	121
Otilienstraße	110
Otto-Dibelius-Straße	121
Otto-Roelen-Straße	100
Otto-Weddigen-Straße	110
Parallelstraße	110
Stichstraße Nr. 73 a - 75	100
Parkstraße	110
Paul-Reusch-Straße	121
Paulsenstraße	110
Stichstr. Nr. 2	100
Pestalozzistraße	110
Peterplatz	110
Peterstraße	110
Pfälzer Straße	110
Stichstraße Nr. 19-29, 38-52 u. 56-64e	100
Stichstraße Nr. 59+67 bis Ende	100
Pfalzgrafenstraße	110
von Anfang bis Nr. 10/Am Flasdieck	100
von Nr. 13/14 bis Ende	100
Pfandhöfer Straße	110
Stichstraßen Nr. 1 - 17, Nr. 2 - 32	100
Pfeilstraße	110
von Hünenbergstraße bis Stadtgrenze	100
Pilgerstraße	100
Pollsenweg	110
Pommernstraße	110
Pompstraße	110
Posener Straße	100
von Kirchhellener Straße bis Bromberger Straße	110
Poststraße	121
Postweg	121
Pothmannsweg	121
von Haus - Nr.31 - Brücktorstraße	100

Straße	Reinigungsschlüssel
Potsdamer Straße	100
Prälat-Wirtz-Straße	110
Preußenstraße	110
Priestershof	110
Stichstraße von Nr. 86 bis Nr. 92	100
Prinzenstraße	100
Propst-Denkhoff-Weg	100
Prosperstraße	110
Püttstraße	110
Quellstraße	110
Stichstraße von Nr. 64/81 bis Ende	100
Rabenstraße	100
Ramgestraße	121
fußläufiger Teil	192
Rathenauplatz	110
Rebenstraße	110
Nr. 10 und 12	100
Rechenacker	110
Stichstraße Nr. 69 - 73 und Nr. 53 - 55	100
Reener Straße	110
Stichstraßen von Nr. 1 bis Nr. 11	100
Rehmer	110
Stichstraße 16 - 30	100
Reiherstraße	100
Reinekering	110
Reinersstraße	110
Reinholdstraße	110
Reuterstraße	110
Revierstraße	100
von Anfang bis Nr. 9/20	110
Rheinische Straße	110
Rhenaniastraße	110
Richard-Dehmel-Straße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Richard-Wagner-Allee	100
Richardstraße	110
Riesenstraße	110
Ringstraße	110
Nr. 18, 32, 34	100
RipsdörnesträÙe	
von Anfang bis Nr. 20/25	110
von Nr. 22/27 bis Ende	100
Ripshorster Straße	110
von Unterbruch - Einbleckstraße nur gerade Hausnummern	110
Ritterstraße	100
Robert-Bosch-StraÙe	110
Robert-Koch-StraÙe	110
Robert-Schumann-Weg	100
Roggenstraße	110
Rolanddamm	110
Rolandsfeld	100
Rolandstraße	110
Rombacher Straße	110
Römerstraße	110
Nr. 45, 47 und 50	100
von Nr. 72/73 bis Ende	100
Romgesweg	100
RoncallistraÙe	120
Roonstraße	
von Hermann-Albertz-StraÙe bis Bebelstraße	121
von Bebelstraße bis Broicherstraße	110
Rosastraße	100
Roseggerstraße	110
Rosenstraße	110
von Tulpenstraße bis Wilhelmshaverner Straße	100
Rossaintstraße	100

Straße	Reinigungsschlüssel
Roßbachstraße	110
Rostocker Straße	100
von Greifswalder Straße bis Haus - Nr. 12/13	110
Rothebuschstraße	110
Rothofstraße	100
Rübekampstraße	110
Stichstraße Nr. 38 - 44	100
Rückertstraße	100
Rudolfplatz	110
Rudolfstraße	110
Rügenstraße	110
von Nr. 23/26 bis Nr. 45	110
von Anfang bis Nr. 21/24 und von Nr. 47/48 bis Ende	100
Ruhrorter Straße	121
Ruhrstraße	100
Ruprechtstraße	110
Rüsterweg	110
Stichstraße Nr. 12 - 22	100
Saarstraße	121
Sachsenstraße	110
Samlandstraße	110
Sandbergstraße	110
Sanderstraße	110
Sandstraße	110
Schachtstraße	110
Scharnhorststraße	100
Scheffelstraße	110
Scheiferskamp	100
Scheiferstraße	100
Schemmansfeld	100
Schenkendorfstraße	121

Straße	Reinigungsschlüssel
Scheppmannstraße	110
Stichstraßen Nr. 9 bis Nr. 35	100
Scherershof	110
Scheuerstraße	110
Schifferstraße	110
Schillerstraße	121
Schlackenbergstraße	110
Schladstraße	110
Schlägelstraße	110
Schlansteinstraße	110
Schleiermacherstraße	110
Schleifmühlenstraße	110
Schleusenstraße	110
Schlosserstraße	110
Schloßstraße	110
Schmachtendorfer Straße	121
Schmale Straße	100
Schmelzstraße	100
Schmiedstraße	110
Schönefeld	110
Schopenhauerstraße	110
Schubertstraße	110
Schulstraße	100
Schultestraße	110
Schultheissstraße	100
Schützenstraße	110
Schwabenstraße	110
Schwalbenweg	110
Schwartzstraße	121
Rathausvorplatz	100
Schwarzwaldstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Schweriner Straße	100
Sedanstraße	
von Anfang bis Ebertstraße	121
von Ebertstraße bis Ende	110
Seilerstraße	110
Siebenbürgenstraße	110
Siedlerweg	110
von Haus-Nr. 1 - 19 und 2 - 20	100
Siegesstraße	121
Siegfriedstraße	100
Siegmundstraße	100
Siepenstraße	110
Siepmannstraße	110
Simrockstraße	110
Skagerrakstraße	121
Sofienstraße	110
Solbadstraße	121
Sonnenscheinstraße	110
Sorpestraße	100
Spechtstraße	
nur ungerade Hausnummern (Oberhausener Gebiet)	110
Speldorfer Straße	110
Sperberstraße	121
Spessartstraße	110
Sprockstraße	110
Stader Weg	100
Stahlstraße	110
Starenweg	110
Steeler Straße	110
Stichstraße zur Steeler Straße	100
Stefan-George-Straße	110
Steiermarker Straße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Steigerweg	100
Steinbrinkstraße	121
von Friedrichstr. bis Brandenburger Straße	192
Steinstraße	110
Stelte	110
Stemmerstraße	110
Sterkrader Straße	
Ortsfahrbahnen	110
Sternplatz	110
Sternstraße	110
Stiftstraße	110
Stöckmannstraße	
von Anfang bis Grenzstraße	121
von Grenzstraße bis Ende	110
Stockstraße	110
Stöffkensfeld	110
Stichstraßen Nr. 13 - 21, 23 - 31, 33 - 41, 43 - 59	100
Stollenstraße	100
Storchenring	100
von Nr. 28/35 bis Pfälzer Straße	110
Storpskamp	100
Stralsunder Straße	100
Straßburger Straße	110
Strickersweg	120
Strohgasse	121
Stubbenbaum	110
Styumer Allee	100
Styumer Straße	121
Sudetenstraße	100
Sühlstraße	110
nicht ausgebauter Teil	100
Tackenbergstraße	110
Tackstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Tannenbergstraße	121
Tannenstraße	110
Taunusstraße	110
Teichfeldstraße	110
Tellmannstraße	110
Tenterstraße	121
Tersteegenstraße	110
Teutoburger Straße	121
Stichstraße Nr. 178	100
Teutstraße	110
Stichstraßen Nr. 42 bis Nr. 90	100
Theodor-Spierung-Platz	100
Theresenstraße	110
Thomasstraße	100
Thorner Straße	100
Thüringer Straße	121
Tillystraße	100
Tilsiter Straße	110
Timmerhausacker	100
Timpenstraße	110
Tiroler Straße	110
Tirpitzstraße	121
Tonderner Straße	110
Tonweg	110
Torgasse	121
Torgaustraße	100
Tulpenstraße	110
Tunnelstraße	110
Turmstraße	110
von Dorstener Straße bis Beethovenstraße	100
Turnerweg	100

Straße	Reinigungsschlüssel
Turnplatzstraße	100
Tüsselstraße	110
Uhlandplatz	120
Uhlandstraße	121
Uhlenbruckplatz	110
Ulmenstraße	121
von Nr. 110 bis Nr. 116	110
Ulrichstraße	110
Unterbruch	110
Untere Walsumermarkstraße	100
Ursulastraße	110
Vandalenstraße	110
Vehnkampstraße	100
Veilchenweg	110
Vennepoth	110
Hausnummern 42 bis 50	100
Vennstraße	100
Vereinstraße	110
Vestische Straße	121
von Nr. 237/246 bis Nr. 259/272	110
Vikariestraße	121
Vincenzstraße	110
Virchowstraße	110
Vogesenstraße	110
Völklinger Straße	121
Volksgartenweg	100
Volmestraße	100
von-Ossietzky-Straße	110
von-Schelling-Straße	110
von-Stephan-Straße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
von-Trotha-Straße	121
Vonderorter Straße	
ungerade Hausnummern (Oberhausener Gebiet)	110
Wachholderweg	110
Wachstraße	110
von Anfang bis Stöckmannstraße	100
Waghalsstraße	110
Waidmannsweg	110
Waisenhausstraße	110
Waldhuckstraße	100
Waldmannsfeld	110
Waldteichstraße	
von Anfang bis Nr. 145	110
von Nr. 147 bis Ende	100
Wallensteinstraße	100
Walsumermarkstraße	110
von Olbergsweg bis Am Ringofen	100
Walter-Flex-Straße	110
Walterstraße	110
Stichstraßen 57 - 81	100
Walzstraße	110
von Haus-Nr. 5 - 37	100
Wanner Straße	110
Wanner Straße Haus Nr.2	100
Wasgenwaldstraße	110
Stichstraßen Nr. 1 bis Nr. 43	100
Wasserstraße	110
Weberstraße	110
Wehrstraße	121
Weidenstraße	110
von Holderstraße bis Emscher	100
Weierstraße	121
Weilerstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Weißensteinstraße	121
Stichstraßen zur Weißensteinstraße von Nr. 86 bis Nr. 92	110
Nr. 59, 112, 122, 126	100
Welfenstraße	110
Welsche Straße	110
Wengestraße	100
Werdener Straße	110
Werkstraße	100
Wernerstraße	110
Werrastraße	110
Werthfeldstraße	132
Weseler Straße	
von Anfang bis Nr. 261 und von Bahnlinie bis Ende	121
Wesselkampstraße	110
Weststraße	100
Westerholtstraße	110
Stichstraßen Nr. 53 bis Nr. 83	100
Westerwaldstraße	110
Westfälische Straße	121
Westhoffstraße u. Stichstraßen	110
Nr. 48-56, 58-68, 101, 121	
von Nr. 44/45 bis Weseler Straße	100
Westmarkstraße	121
von Nr. 27 bis Nr. 27 a	110
Westrampe	121
Wewelstraße	110
Wickstraße	110
Wielandstraße	110
Wiesenstraße	100
Wilhelmplatz	110
Wilhelmstraße	
von Anfang bis Brandenburger Straße	121
von Brandenburger Straße bis Ende	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Wilhelm-Bettinger-Weg	100
Wilhelm-Haumann-Weg	100
Wilhelm-Tell-Straße	110
Wilhelmshavener Straße	110
Willy-Brandt-Platz	192
Stichstraße zwischen Friedrich-List-Straße und Freiherr-vom-Stein-Straße	121
Wilmsstraße	121
Windhuker Straße	110
Winkelriedstraße	110
Winkelstraße	110
Wißmannstraße	121
Wittekindstraße	110
Wittestraße	110
Wöhlerstraße	110
Wolframstraße	100
Wolfstraße	121
Wörthstraße	121
Wunderstraße	110
Wupperstraße	110
von Anfang bis Nr. 21	
von Nr. 23 bis Ende	100
Würpembergstraße	110
Württembergstraße	110
Zechenstraße	110
Ziegelstraße	110
Stichstraßen Nr. 11 bis Nr. 43 a	100
Zieglerstraße	100
Ziethenstraße	110
Zilianplatz	121
Zimmerstraße	110

Straße	Reinigungsschlüssel
Zorndorfstraße	110
Zum Aquarium	110
Zum Brunsloh	110
Zum Dörnbusch	100
Zum Eisenhammer	110
Zum Ravenhorst	100
Zum Röttgersbach	100
Zum Steigerhaus	110
Zum Steinacker	100
Zur Eisenhütte	110
Zur Eremitenklause	100
Zur Gutehoffnungshütte	110
Zur Ludwigshütte	100
Zur Post	121
Zweibrückener Straße	110
Zweigstraße	110

Gegenüberstellung der derzeit gültigen Satzung mit der Neufassung der Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Oberhausen vom 10.12.2001 Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004 § 1 Straßenreinigung (1) Die Stadt Oberhausen betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen gemäß § 1 Abs. 1 StrReinG NRW als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der fußläufigen Straßen und Straßenteile. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. In Fußgängerstraßen und anderen Straßen, in denen kein selbständiger oder abgesetzter Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen zu beiden Seiten von 2,50 m Breite bei Fußgängerstraßen und 1,20 m Breite bei anderen Straßen als Gehweg. (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.	Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom <i>Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:</i> § 1 Straßenreinigung (1) Die Stadt Oberhausen betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen gemäß § 1 Abs. 1 StrReinG NRW als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der fußläufigen Straßen und Straßenteile. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. In Fußgängerstraßen und anderen Straßen, in denen kein selbständiger oder abgesetzter Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen zu beiden Seiten von 2,50 m Breite bei Fußgängerstraßen und 1,20 m Breite bei anderen Straßen als Gehweg. (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht
auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist die Stadt Eigentümerin i. S. d. Abs. 1, so erfüllt sie die ihr übertragene Reinigungspflicht als hoheitliche Aufgabe.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann an seiner Stelle ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht
auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung *der Fahrbahnen und Gehwege* der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. *Bei Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendehammer sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und, soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde, die Fahrfläche bis zu deren Mitte zu reinigen. Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendepplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendehammer eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen. Fehlt ein Wendehammer, so ist die Fahrbahn von den Vor-Kopf-Anliegern in einer Tiefe zu reinigen, die der halben mittleren Breite der Sackgasse entspricht.*
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist die Stadt Eigentümerin i. S. d. Abs. 1, so erfüllt sie die ihr übertragene Reinigungspflicht als hoheitliche Aufgabe.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann an seiner Stelle ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht	§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht
(1) Soweit die Reinigungspflicht für Gehwege und/oder Fahrbahnen den Eigentümern obliegt, ergibt sich die Reinigungshäufigkeit aus dem Straßenreinigungs-verzeichnis. (2) In der Zeit vom 01. April bis 30. September muss die Reinigung bis 19.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März bis 17.00 Uhr durchgeführt sein. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – mindestens jedoch 1,20 m - von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Eigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Streusalz oder andere auftauende Stoffe sollen nur verwandt werden, wenn mit abstumpfenden Streustoffen keine ausreichende Sicherheit gewährleistet wird. (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zur Haltestelle gewährleistet ist. (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Ent-	(1) Soweit die Reinigungspflicht für Gehwege und/oder Fahrbahnen den Eigentümern obliegt, ergibt sich die Reinigungshäufigkeit aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. (2) In der Zeit vom 01. April bis 30. September muss die Reinigung bis 19.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März bis 17.00 Uhr durchgeführt sein. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – mindestens jedoch 1,20 m - von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Eigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Streusalz oder andere auftauende Stoffe sollen nur verwandt werden, wenn mit abstumpfenden Streustoffen keine ausreichende Sicherheit gewährleistet wird. (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zur Haltestelle gewährleistet ist. (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee

stehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
- (2) Ein Grundstück ist durch eine gereinigte Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Oberhausen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
- (2) Ein Grundstück ist durch eine gereinigte Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Oberhausen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 7
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind:
1. die Grundstücksseite(n) entlang der Straße(n), durch die das Grundstück erschlossen wird (Frontlänge(n)),
 2. die Reinigungshäufigkeit,
 3. die Verkehrsbedeutung.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (Hinterliegerfront) zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Wenn mehr als eine gedachte Verlängerung der Straße in gerader Linie möglich ist, so wird die kürzere Seite zugrunde gelegt.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere zu reinigende Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die das Grundstück erschlossen ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 7
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind:
1. die Grundstücksseite(n) entlang der Straße(n), durch die das Grundstück erschlossen wird (Frontlänge(n)),
 2. die Reinigungshäufigkeit,
 3. die Verkehrsbedeutung.
- (2) *Grenzt ein durch eine oder mehrere Straße(n) erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der/den gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite(n) an diese Straße(n), so wird anstelle der Frontlänge(n) bzw. zusätzlich zur/zu den Frontlänge(n) die der/den Straße(n) zugewandte(n) Grundstücksseite(n) (Hinterliegerfront(en)) zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch eine oder mehrere Straße(n) erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße(n) und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte(n) Grundstücksseite(n) auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße(n) in gerader Linie ergäbe. Wenn mehr als eine gedachte Verlängerung der Straße(n) in gerader Linie möglich ist, so wird die kürzere Seite zugrunde gelegt.*
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere zu reinigende Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die das Grundstück erschlossen ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (4) Bei der Feststellung der einzelnen Grundstücksseiten werden die einzelnen Frontlängen auf volle zehn Zentimeter nach unten abgerundet.

**§ 8
Gebührenhöhe**

- (1) Der Gebührensatz wird alljährlich im voraus durch eine besondere Satzung festgesetzt.
- (2) Bei der Reinigung der Straßen beträgt der durch Gebühren zu deckende Anteil an den Kosten für die Grundstücke, die durch diese Straße erschlossen werden, bei Straßen, die überwiegend
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. dem Anliegerverkehr dienen | 86 % |
| 2. dem innerörtlichen Verkehr dienen | 75,5 % |
| 3. dem überörtlichen Verkehr dienen | 69,5 % |
| 4. dem fussläufigen Verkehr dienen | 85,5 % |
- (3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

**§ 9
Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung

- (4) Bei der Feststellung der einzelnen Grundstücksseiten werden die einzelnen Frontlängen auf volle zehn Zentimeter nach unten abgerundet.

**§ 8
Gebührenhöhe**

- (1) Der Gebührensatz wird alljährlich im Voraus durch eine besondere Satzung festgesetzt.
- (2) Bei der Reinigung der Straßen beträgt der durch Gebühren zu deckende Anteil an den Kosten für die Grundstücke, die durch diese Straße erschlossen werden, bei Straßen, die überwiegend
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. dem Anliegerverkehr dienen | 86 % |
| 2. dem innerörtlichen Verkehr dienen | 75,5 % |
| 3. dem überörtlichen Verkehr dienen | 69,5 % |
| 4. dem fußläufigen Verkehr dienen | 85,5 % |
- (3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

**§ 9
Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, die Verän-

folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, die Veränderung innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt bei der Stadt schriftlich anzuzeigen.

- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Der Gebührenpflichtige hat Änderungen, die seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder -minderung. Als vorübergehend im Sinne des Satzes 1 gilt ein Zeitraum von bis zu vier Wochen. Unterbleibt die Reinigung nicht nur vorübergehend, so kann eine Gebührenerstattung nur auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgen.

§ 10

Veranlagung, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit der Heranziehung zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den für die Fälligkeit der Grundsteuer geltenden Vorschriften.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung der ihm gemäß §§ 2 und 3 obliegenden Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 3 der ihm obliegenden Winterdienstpflicht nicht nachkommt,

derung innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt bei der Stadt schriftlich anzuzeigen.

- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Der Gebührenpflichtige hat Änderungen, die seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder -minderung. Als vorübergehend im Sinne des Satzes 1 gilt ein Zeitraum von bis zu vier Wochen. Unterbleibt die Reinigung nicht nur vorübergehend, so kann eine Gebührenerstattung nur auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgen.

§ 10

Veranlagung, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit der Heranziehung zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den für die Fälligkeit der Grundsteuer geltenden Vorschriften.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung der ihm gemäß §§ 2 und 3 obliegenden Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 3 der ihm obliegenden Winterdienstpflicht nicht nachkommt,

3. entgegen § 9 Abs. 3 es unterlässt, Änderungen der Grundlagen für die Bemessung der Benutzungsgebühr der Stadt mitzuteilen. (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von Euro 500,-- bei vorsätzlichem und mit einer Geldbuße von Euro 250,-- bei fahrlässigem Zuwiderhandeln gegen die genannten Bestimmungen geahndet werden. § 12 Inkrafttreten	3. entgegen § 9 Abs. 3 es unterlässt, Änderungen der Grundlagen für die Bemessung der Benutzungsgebühr der Stadt mitzuteilen. (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße <i>bis zu Euro 1.000,--</i> bei vorsätzlichem und mit einer Geldbuße <i>bis zu Euro 500,--</i> bei fahrlässigem Zuwiderhandeln gegen die genannten Bestimmungen geahndet werden. § 12 Inkrafttreten (1) <i>Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.</i> (2) <i>Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004 außer Kraft.</i>
---	---

Anlage 3 zur Drucksachen-Nr. B/16/1105-01
Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses

Alt

Neu

Straße	Reinigungs- schlüssel	Straße	Reinigungs- schlüssel
Bromberger Straße	110	Bromberger Straße Nr. 1, 1a, 3 und 3a	110 100
Drostenkampstraße	121	Drostenkampstraße	110
Hermann-Albertz-Straße Stichstraße Nr. 226	121 100	Hermann-Albertz-Straße Stichstraße Nr. 226 - 230	121 100
Jagdstraße	110	Jagdstraße	100
Neukölner Straße Stichstraße von Lickumstraße bis Höhenweg	121 110 110	Neukölner Straße Stichstr. Nr.69 - 71a und 79 - 77 Stichstr. Nr.73, 73a, 75 und 75a von Lickumstraße bis Höhenweg	121 110 100 110
Weseler Straße von Anfang bis Nr. 261 und von Nr. 364/365 bis Ende von Bahnlinie bis Nr. 362/363	121 100	Weseler Straße von Anfang bis Nr. 261 und von Bahnlinie bis Ende	121
Erläuterung der Reinigungsklassen:			
Reinigungs-klasse	Häufigkeit	Reinigungspflichtiger	
100 110	1 x wchtl. 1 x wchtl.	Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Stadt Oberhausen mit Ausnahme der Fahrbahnbereiche, die über einen abgetrennten Gehweg nicht verfügen. Fahrbahnbereiche, die über einen abgetrennten Gehweg nicht verfügen, sind durch angrenzende Grundstücks- eigentümer zu reinigen.	
101, 102, 120, 121 192	2 x wchtl. 12 x wchtl.	wie Reinigungsklasse 110 Stadt Oberhausen für die fußläufigen Straßen und Straßen- teile	

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2015

- Straßenreinigungsverzeichnis -

Die zu reinigenden Straßen sind in diesem Straßenreinigungsverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung, Reinigungshäufigkeit und Verkehrsbedeutung in Reinigungsklassen eingeteilt:

Die Reinigungsverpflichtung obliegt in der Reinigungsklasse

100, 101, 102	=	den Eigentümern für Fahrbahnen und Gehwege
110, 120, 121, 132	=	der Stadt für die Fahrbahnen und den Eigentümern für die Gehwege
192	=	der Stadt für die fußläufigen Straßen

Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen, sind in den Reinigungsklassen 100, 101, 110, 120 und 192,

Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, sind in der Reinigungsklasse 102 und 121,

Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, sind in der Reinigungsklasse 132 erfasst.

Die Reinigungshäufigkeit beträgt in den Reinigungsklassen grundsätzlich

100, 110	=	einmal pro Woche
120, 121 101, 102	=	zweimal pro Woche
132	=	dreimal pro Woche
192	=	zwölfmal pro Woche

Die Radwege aller Reinigungsklassen sind zweimal pro Jahr und zusätzlich nach Bedarf zu reinigen.